

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 8.

Sonntag den 10. Januar

1869.

Die europäischen Fürstenhäuser im Jahre 1868.

In dem verflossenen Jahre sind nach der „D. A. Ztg.“ folgende Veränderungen in den europäischen Fürstenhäusern zu verzeichnen gewesen.

Verstorben sind diesmal 7 Mitglieder derselben und zwar 5 männlichen Geschlechts: König Ludwig I. von Bayern (82 Jahre alt), Herzog Joseph von Sachsen-Altenburg (79 Jahre alt), Herzog Ernst von Württemberg (Sohn des Herzogs Alexander Friedrich Karl, 61 Jahre alt), Landgraf Karl von Hessen-Philippsthal (65 Jahre alt), Graf Hugo von Lippe-Weissenfeld (59 Jahre alt); ferner 2 weiblichen Geschlechts: Prinzessin Emma von Schaumburg-Lippe (3 Jahre alt) und Gräfin Gustave von Lippe-Weissenfeld (Wittwe, 79 Jahre alt). Von Cardinälen ist gleichfalls nur 1 gestorben: Cardinal-Bischof d'Andrea (56 Jahre alt).

Geboren wurden dagegen 12 Prinzen und 8 Prinzessinnen: nämlich: Söhne des Königs von Griechenland, des Großherzogs von Toscana, der Kronprinzen von Rußland und Preußen, des Erzherzogs Karl Ludwig von Oesterreich, des Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen, des Fürsten von Teck, der Prinzen Friedrich und Ludwig von Hessen, Alfred von Liechtenstein, Wilhelm von Schaumburg-Lippe und Alexander von Oldenburg; Töchter des Kaisers von Oesterreich, der Erbprinzen von England (Prinz von Wales) und Anhalt, des Herzogs Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, des Infanten Don Carlos von Spanien, der Prinzen Albalbert von Bayern und Nikolaus von Oldenburg, des Grafen Franz von Lippe-Weissenfeld.

Vermählungen fanden nicht weniger als 11 statt (gegen 4 im vorigen Jahre). Vermählt haben sich nämlich: 1) der Titular-Großherzog Ferdinand IV. mit Prinzessin Alix von Parma; 2) Kronprinz Humbert von Italien mit seiner Cousine Margarethe, Enkelin des Königs von Sachsen; 3) Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin in dritter Ehe mit Prinzessin Marie von Schwarzburg-Rudolstadt; 4) Erzherzog Heinrich von Oesterreich mit Fräul. Leopoldine Hoffmann; 5) Herzog Nikolaus von Württemberg mit seiner Nichte Herzogin Wilhelmine; 6) Herzog von Alençon (Sohn des Herzogs von Nemours) mit Prinzessin Sophie von Bayern (der früheren Braut des Königs von Bayern); 7) Graf Alfons von Caserta (Prinz beider Sicilien) mit seiner Cousine Antonie, Tochter des Grafen von Trapani; 8) Graf Gaetan von Girgenti (Bruder des Verigen) mit Prinzessin Isabella von Spanien; 9) Prinz Alexander von Oldenburg mit Prinzessin Eugenie von Leuchtenberg; 10) Prinz Ludwig von Bayern (Sohn des Prinzen Luitpold) mit Erzherzogin Maria Theresia von Oesterreich-Este; 11) Prinz Nikolaus von Nassau mit Natalie von Buschkin, verwittweter v. Dubelt, Gräfin v. Merenberg. Verlobt hat sich außerdem der Kronprinz von Dänemark mit Prinzessin Louise von Schweden (Tochter des Königs). Die Ehe des Prinzen Wilhelm von Hanau (Sohn des Kurfürsten von Hessen) mit Prinzessin Elisabeth von Schaumburg-Lippe ist wieder getrennt worden.

Durch die spanische Revolution ist die Zahl der Souveraine auf 38 reducirt, nämlich 4 Kaiser (einschließlich des Kaisers von Brasilien), den Großsultan, den Papst, 10 Könige, 1 Königin, 6 Großherzöge, 5 Herzöge und 10 Fürsten (einschließlich des Fürsten von Monaco). Der älteste derselben ist der Papst, 76½ Jahre alt; außer diesem sind noch 3 über 70 Jahre alt und im vorigen Jahrhundert geboren, nämlich der König von Preußen, der Herzog von Anhalt (der älteste weltliche Fürst) und der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt; 5 von den übrigen sind 60 bis 70 Jahre, 7 sind 50—60 Jahre, 12 sind 40—50 Jahre, 6 (ohne die Königin von Spanien) 30—40 Jahre, 4 sind 20—30 Jahre alt. Der jüngste ist der Fürst Heinrich XXII. Neuf ä. L., 22¼ Jahre alt. Das

durchschnittliche Alter der Souveraine ist 45 Jahre; 22 Souveraine haben dasselbe bereits überschritten.

Am längsten regiert der Herzog von Anhalt, nämlich seit 51 Jahren 5 Monaten; von den übrigen regieren 4 seit 30—40, 6 seit 20—30, 12 seit 10—20 Jahren; alle andern, 15 an der Zahl, sind erst in den letztverflossenen 10 Jahren zur Regierung gekommen. Die durchschnittliche Regierungszeit beträgt 15¼ Jahre; 19 haben dieselbe schon überschritten.

Unverheirathet und noch nicht verheirathet gewesen sind 5 Souveraine, nämlich außer dem Papst der König von Bayern, der Herzog von Braunschweig, die Fürsten von Liechtenstein und Neuf ä. L. Von den übrigen sind 6 verwittwet: die Königin von Großbritannien, der König von Italien, der Großherzog von Hessen, der Herzog von Anhalt und die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Monaco; der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen ist geschieden, und der Großsultan lebt in Polygamie. Somit bleiben 25 christliche Souveraine übrig, welche regelmäßig vermählt sind (wovon 1 zum dritten und 1 zum zweiten mal). Von den Gemahlinnen derselben ist die älteste die Königin von Sachsen, über 67 Jahre alt; von den übrigen sind 3 50—60, 11 40—50, 6 sind 30—40, 2 sind 20—30 Jahre alt; die beiden jüngsten, welche noch nicht 20 Jahre alt, sind die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin und die Königin von Griechenland, jene 18 Jahre 11 Monate, diese erst 17 Jahre 4 Monate alt. Das durchschnittliche Alter ist 40 Jahre, die durchschnittliche Dauer der Ehe 19 Jahre 7 Monate.

25 Souveraine (nach Weglassung der Königin von Spanien) haben Söhne zu muthmaßlichen Nachfolgern, einer (der Kaiser von Brasilien) eine Tochter, 6 dagegen (worunter die Könige von Bayern und Schweden) Brüder, 3 (einschließlich des Großsultans) andere Seitenverwandte; hinzu kommt noch der Papst, sowie 2 Souveraine von Braunschweig und Neuf ä. L., nach deren Tode die Regierung auf eine andere Dynastie oder Linie übergehen würde. Von den hiernach vorhandenen 35 Erbprinzen und präsumtiven Nachfolgern (deren durchschnittliches Alter 24 Jahre 11 Monate beträgt) sind die ältesten die von Württemberg und Hessen-Darmstadt, jener über 60, dieser über 59 Jahre alt; 4 sind noch nicht 10 Jahre alt, nämlich die Kron- und Erbprinzen von Belgien (9½ Jahre), Portugal, Waldeck und Griechenland (der letztere erst im verflossenen Jahre geboren). Verheirathet sind darunter (abgesehen vom türkischen Thronfolger, aber einschließend der brasilischen Kronprinzessin) 12, von denen 8 Kinder haben; außerdem ist noch einer verlobt. Von den Gemahlinnen der Erbprinzen und Nachfolger ist die älteste die des Prinzen Karl von Hessen-Darmstadt, die jüngste die des Kronprinzen Humbert von Italien, jene 53½, diese 17 Jahre alt.

Das Dienstmann-Institut.

(Eingekandt.)

Bezüglich der Bekanntmachung hiesiger Polizei-Verwaltung, betreffs nachlässiger Dienstaussführung, Prellerei u., erlaube ich mir das verehrte Publikum ergebenst zu ersuchen, jede Beschwerde zur Anzeige zu bringen, da es nur hierdurch möglich gemacht werden kann, solche Unannehmlichkeiten zu verhindern.

Es befinden sich leider unter den 120 Dienstmännern auch unzuverlässige und unbescheidene, welche die Auftraggeber übertheuern, und habe ich, während der achtjährigen Leitung des Instituts, die Erfahrung gemacht,



daß das verehrliche Publikum viel zu nachsichtig gegen die Dienstmänner ist und Ungehörigkeiten nur zu selten zur Anzeige bringt.

Es betraf die wenigen eingegangenen Anzeigen nur immer gewisse Dienstmänner, welche, nachdem die ihnen auferlegten Strafen nicht fruchteten, stets entlassen wurden. Da die Controle durch die Polizei und des eigens zur Aufrechthaltung der Ordnung angestellten Controleurs nicht gut ausführbar ist, wenn nicht jede Beschwerde unnachsichtlich zur Anzeige kommt, so bitte auch ich im Namen des Instituts, sowie im Interesse des Publikums, jede Beschwerde der Polizei-Verwaltung zu melden.

G. Meyer,

Inhaber des Dienstmann-Instituts Express.

Tageschau.

Sonntag den 10. Januar.

Handwerkerbildungsverein (gr. Märkerstraße 21) 10—12 Uhr Vorm. und 1—3 Uhr Nachm. Zeichen. (Eingang: Kuhgasse.)

Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 Uhr Abends

Kaufmännischer Verein 8—10 Uhr Abends in „Schmid's Hotel.“ (Gesellige Unterhaltung.)

Montag, den 11. Januar.

Geschäftsstunden der königl. und städt. Behörden in Halle.

Telegraphen-Amt: Tag und Nacht ununterbrochen im Betriebe. —

Postamt: 8 U. B. M. bis 8 U. Ab. (Sonntags 8—9 U. B. M. u. 5—8 U. Ab.) — Kreisgericht: 8 U. B. M. bis 1 U. M. u. 3—6 U. M. M. —

Ober-Bergamt: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. Ab. — Passbüro: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. M. M. — Einwohnermeldeamt: für An- u. Abmeldung

verzogener Personen 8—12 U. B. M.; für sonstige Geschäfte 2—6 U. M. M. —

Dienststunden sämtlicher Bureau-Beamten der Polizeiverwaltung u. sämtlicher Bureau der übrigen städtischen Behörden: 8—12 U. B. M. u. 2—6 U. M. M.; (nur die Klassen sind für das Publikum M. M. nur bis 4 U. geöffnet); die Instituten-Kasse: 8—1 U. B. M. u. 3—6 U. M. M. — Steueramt: 8—12 U. B. M. u. 2—5 U. M. M. — K. Kreisasse: 8—12 U. B. M. u. 2—4 U. M. M. — Landrath'samt: 8—1 U. B. M. u. 3—6 U. M. M. —

Bauk-Commandite: 8 1/2—1 U. B. M. u. 3 1/2—5 U. M. M. — Universität: Kassenstunden 9—12 U. B. M. (excl. den letzten Tag jedes Monats.) Secretariat: 9—12 U. B. M.

Städtisches Leihhaus. Expeditionsstunden von 8 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm.

Sparklassen.

Städtische Sparkasse, Kassenstunden 8—1 Uhr Vormittags; 3—4 Uhr Nachm. u. vom 5. bis 26. Januar Zinszahlung von 9—12 Uhr Vorm. u. 3—4 Uhr Nachm.

Sparkasse des Saaltreises (gr. Schlamm 10a.), Kassenstunden 9—1 Uhr Vorm.

Spar- u. Vorriß-Verein (Rathhausgasse 18, 1 Tr.), Kassenstunden 10—12 Uhr Vorm. und 2—5 Uhr Nachm.

Halle'scher Consum-Verein (gr. Märkerstraße 23), Kassenstunden 8—12 Uhr Vorm. und 2—6 Uhr Nachm. Waaren-Lager, nur für Mitglieder, von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Öffentliche Bibliotheken.

Universitätsbibliothek 11—1 Uhr Vormittags.

Vereine.

Handwerkerbildungsverein (gr. Märkerstraße 21) 7 1/2—10 Uhr Abends (Eingang: Kuhgasse.) (Vorträge.)

Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 Uhr Abends.

Kaufmännischer Verein 8—10 Uhr Abends in „Schmid's Hotel.“ (Gesellige Unterhaltung.)

Schachclub, Beranmung 7 Uhr Abends in „Schlüter's Restauration.“

Turnverein, Uebungsstunde 8—10 Uhr Abends in der „Turnhalle.“

Thiemel'scher Gesangverein, Uebungsstunde 7—9 Uhr Abends in „Kronprinzen.“

„Litteraria“ im Saale des Herrn Schwarz, Kaulenberg 1, Abends 6 1/2 Uhr.

Bäder.

Zabel's Bade-Anstalt im Fürstenthal. Frisch-römische Bäder für Herren täglich Vormittags 8, Nachmittags 5 Uhr; für Damen täglich Nachmittags 2 Uhr. Alle Arten Bannenbäder zu jeder Zeit des Tages. Sonn- und Feiertags Nachmittags ist die Anstalt geschlossen.

Beobachtungen der königl. meteorolog. Station zu Halle.

8. Januar 1869.

Stunde	Luftdruck Bar. Lin.	Dampf- spannung Bar. Lin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Mrg. 6	339,80	2,14	83	2,8	W	trübe 9.
Mitt. 2	340,01	2,20	78	3,8	W	wöllig heiter.
Abd. 10	340,62	1,91	88	0,9	W	bedeckt 10.
Mittel	340,14	2,08	83	2,5		wollig 6.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt.

Durchschnitts-Preise

in Halle am 9. Januar 1869.

		Niedriger			Höher								
Weizen	Schfl.	2	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.	2	Thlr.	22	Sgr.	6	Pf.
Roggen	"	2	"	8	"	9	"	2	"	10	"	—	"
Gerste	"	2	"	1	"	3	"	2	"	2	"	6	"
Safer	"	1	"	8	"	9	"	—	"	—	"	—	"
Heu	Centr.	1	"	10	"	—	"	—	"	—	"	—	"
Langes Stroh	Schod	8	"	—	"	—	"	8	"	15	"	—	"

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

Amtliche städtische Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Modificationen, die während dieses Jahres bei Anwendung des dem Reglement vom 16. Januar cr. angehängten Wassergeld-Tarifs zu Gunsten der Consumenten und aus sonstigen praktischen Rücksichten in Anwendung gebracht sind, haben uns veranlaßt, jetzt eine anderweitige Redaction desselben vorzunehmen.

Indem wir die Theiligten hiermit davon in Kenntniß setzen, daß vom 1. Januar fut. ab der unten folgende Wassergeld-Tarif an die Stelle des früher veröffentlichten tritt, machen wir noch besonders darauf aufmerksam,

daß jede Verwendung von Wasser aus dem neuen Wasserwerke zu anderen Zwecken als dem gewöhnlichen Haus- und Wirthschaftsbedarfe ohne vorgängige Anmeldung unstatthaft und den in §. 14 des Reglements angedrohten Strafen und Nachtheilen unterworfen ist.

Wenn im Laufe dieses Jahres während der allmählichen Zuführung des Wassers in die einzelnen Stadttheile über vielfach vorgekommene Contraventionen wegesehen worden, so legt die Rücksicht auf das Interesse Aller uns die gebieterische Pflicht auf, fernerweit nachsichtslos dagegen vorzuschreiten und insbesondere neben den verwirkten Polizeistrafen gegen die Contravenienten die Bestimmung des §. 14 des Reglements in Anwendung zu bringen, wonach die nachträgliche Bezahlung des zu gewerblichen Zwecken ohne vorgängige Anmeldung verbrauchten Wassers nach Abschätzung der Wasserwerks-Verwaltung gefordert werden kann.

Halle, den 23. December 1868.

Der Magistrat.

Wassergeld-Tarif.

I. Wasser zum Haus- und Wirthschafts-Bedarf.

In das Wasser zum gewöhnlichen Haus- und Wirthschafts-Bedarf, welches allen zur Communal-Besteuerung und insbesondere zur Communal-Gebäudesteuer herangezogenen Häusern unentgeltlich zugeführt wird, ist nur imbeziffen

das zum Trinken, Kochen, Waschen, Schenern und Spülen für die Hauswirthschaften (nicht das Wasser zum Flaschenfüllen bei Gewerbetreibenden) zum Baden und zum Sprengen beim Fegen der Straßen und Höfe erforderliche Wasser.

Nicht imbeziffen, vielmehr besonders zu bezahlen ist

1) das Wasser für Pissoirs, und zwar ist zu entrichten von jedem Pissoir in den Häusern und Höfen jährlich 1 Thlr., und wenn das Pissoir nicht einen einzelnen Stand, sondern eine für 2 und mehrere Personen gleichzeitig benutzbare Ränne bildet, für jeden laufenden Fuß derselben 10 Sgr.;

2) das Wasser für Ställe und Remisen, und ist zu zahlen:

a. für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, b. für jeden zum Personen-Transport bestimmten Wagen jährlich 1 Thlr.

Leiter-, Koll- und andere Arbeitswagen werden nicht veranlagt.

Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebes, wie bei Fuhrherren, Dekonomen, Viehhändlern etc., so bleibt der



Einschätzungs-Commission überlassen, nach Abth. II. dieses Tarifs einen Pauschal-Wasserzins oder die Bezahlung nach dem Wassermesser eintreten zu lassen;

Pferdeställe in Gasthöfen und Ausspannungen und bei Pferdehändlern werden mit 10 Sgr. pro Jahr für je 5 Fuß Krippenlänge, Schweine- und Schafställe mit 10 Sgr. für je 60 □ Fuß Grundfläche veranlagt.

3) das Wasser für Gärten und Gewächshäuser:

a. bei Gärten bleiben 5 □ R. außer Berechnung, im Uebrigen ist zu zahlen

von 6 bis 10 □ R.	1 Thlr.
" 11 " 20 "	2 " "
" 21 " 30 "	3 " 10 Sgr.
" 31 " 40 "	4 " 20 "
" 41 " 50 "	5 " "
" 51 " 60 "	5 " 15 "
" 61 " 70 "	6 " 15 "
" 71 " 80 "	7 " 15 "
" 81 " 90 "	8 " 15 "
" 91 " 120 "	8 " 15 " — 10 Thlr. 20 Sgr.
" 121 " 180 "	10 " 20 " — 12 " "

Für größere Gärten sind Wassermesser zulässig und treten die unter Nr. II. angegebenen Sätze ein;

b. für den Wasserbedarf in Gewächshäusern sind jährlich $\frac{1}{4}$ Sgr. für jeden □ Fuß des vom Gewächshause eingeschlossenen Raumes zu entrichten.

II. Wasser zu gewerblichen Zwecken.

Jeder Verbrauch von Wasser zu gewerblichen Zwecken ist ausdrücklich und bei Vermeidung der in §. 14 des Reglements angedrohten Strafen und Nachteile anzumelden und regelmäßig besonders zu bezahlen.

Grundsätzlich muß bei größerem Wasser-Verbrauche ein Wassermesser aufgestellt werden.

Nicht erforderlich ist die Anbringung eines Wassermessers

- bei Verwendung des Wassers zum Speisen von Dampffesseln, wenn der Consumant pro □ Fuß feuerberührter Fläche bei ausschließlicher Braunkohlenfeuerung 6 Sgr., bei Steinkohlenfeuerung 15 Sgr. pro Jahr entrichtet;
- bei kleinerem Gewerbebetriebe, wenn nach dem Dafürhalten der Einschätzungs-Commission der tägliche, durchschnittliche Wasserbedarf — das Jahr zu 360 Tagen berechnet — nicht 50 C.-Fuß beträgt, in welchem Falle Pauschal-Wasserzins bewilligt werden können.

Nach Wassermesser ist zu entrichten:

- für jede 100 C.-F. Wasser bei einem täglichen Verbrauche bis zu 500 C.-F. incl. 2 Sgr. 9 Pf.,
- für jede 100 C.-F. Wasser bei einem täglichen Verbrauche bis zu 1000 C.-F. incl. 2 Sgr. 6 Pf.,
aber nicht unter 15 Sgr. täglich,
- für jede 100 C.-F. Wasser bei einem täglichen Verbrauche bis zu 5000 C.-F. incl. 2 Sgr. 3 Pf.,
aber nicht unter 25 Sgr. täglich,
- für jede 100 C.-F. Wasser bei einem täglichen Verbrauche bis zu 10,000 C.-F. incl. 2 Sgr.,
aber nicht unter 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. täglich.

Für einen Mehrverbrauch über 10,000 C.-F. täglich bleibt besonderes Abkommen vorbehalten.

Mindestens ist bei Bezahlung von Wasser zu gewerblichen Zwecken nach Wassermesser der Betrag für 50 C.-F. täglich durchschnittlich, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, zu zahlen, pro Jahr somit 16 Thlr. 15 Sgr.

Soll das Wasser aus den Hausleitungen nicht bloß zum Haus- und Wirtschaftsbedarfe, sondern auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken aus einem und demselben Zuleitungsrohre hinter dem Wassermesser entnommen werden, so wird das auf den Hausbedarf zu rechnende Wasser-Quantum von der Einschätzungs-Commission arbitrirt und von dem, durch den Wassermesser angezeigten Wasser-Quantum in Abzug gebracht.

Bei Festsetzung von Pauschal-Wasserzinsen wird der Preis von 4 Sgr. pro 100 C.-F. zum Grunde gelegt.

Bei kleinerem Gewerbebetriebe kann ein nach dem Dafürhalten der Einschätzungs-Commission 500 C.-F. per Jahr nicht übersteigender Wasser-Verbrauch außer Betracht bleiben; darüber hinaus tritt ein Minimalatz von 1 Thlr. jährlich und im Uebrigen die Einschätzung Seitens der Commission ein.

Bei Braunkohlen-Formereien ist ein Pauschal-Satz von 6 Sgr. pro □ Ruthe des Formplakes pro Jahr zu zahlen.

Bei Fleischern tritt ein Minimal-Satz von 2 Thlr. ein, im Uebrigen wird der Wasserzins nach der Höhe der gezahlten Schlachtsteuer bemessen.

III. Wasser für einzelne Zwecke.

1) Sprengen von Straßen und Höfen:

Wie ad I. bemerkt, wird das aus den Hausleitungen mittelst Gießkannen entnommene Wasser zum Sprengen der Höfe und Straßen Behufs Reinigung derselben dem Haus- und Wirtschaftswasser beigerechnet und ist dafür nichts zu vergüten.

Dagegen bedarf alles Sprengen der Straßen und Höfe mittelst Schläuche zur Reinigung oder bei Sommerhitze der besonderen, schriftlichen Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung, in welcher die dabei einzuhaltenden Modalitäten angegeben werden.

In solchem Falle ist zu zahlen für ein einmal täglich stattfindendes Sprengen von

100 □ Fuß gepflasterter Fläche	4 Sgr.,
100 " un gepflasterte Fläche	5 Sgr.

Einzelnes Abbrausen von Häusern, Höfen und Gärten wird nach Abkommen vergütigt.

2) Wasser zum Bauen wird mit $1\frac{1}{2}$ pro mille des Behufs der Feuerversicherung festgestellten Taxwerthes vergütigt.

3) Bei Springbrunnen bedarf es als Regel der Aufstellung von Wassermessern und kommen bei der Berechnung des Wassergeldes die unter II. angegebenen Sätze zur Anwendung.

Bei Springbrunnen ohne Abfluß in's Freie in Gärten kann die Aufstellung von Wassermessern unterbleiben, sofern die Ausfluß-Öffnung des Steigerohrs nicht über $\frac{1}{8}$ Zoll weit ist und wird in solchem Falle außer dem nach Nr. I. berechneten Gartenzinse noch ein Aufschlag von 3 Thlr. jährlich erhoben.

Bei Zimmer-Fontainen bedarf es eines besonderen Abkommens und tritt ein Minimalatz von 2 Thlr. jährlich ein.

IV. Öffnen und Schließen der städtischen Abflußhähne.

Für das jedesmalige Schließen des städtischen Abflußhahns am Ende des Zuleitungsrohres auf Antrag des betreffenden Hausbesizers sind 5 Sgr. zu entrichten und eben so viel für das Wiederöffnen desselben.

V. Wassermesser-Rieth.

Für die Verleihung und Unterhaltung der Wassermesser sind jährlich zu zahlen bei Wassermessern

von $\frac{1}{2}$ Zoll Rohrdurchmesser	3 Thlr. — Sgr. — Pf.
" $\frac{3}{4}$ " " "	3 " 22 " 6 "
" 1 " " "	5 " 7 " 6 "
" $1\frac{1}{2}$ " " "	9 " — " — "
" 2 " " "	11 " 15 " — "
" 3 " " "	17 " — " — "

Halle, den 23. December 1868.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Herren Schiedsmänner werden nochmals an Einreichung der jährlichen Geschäftsnachweisung erinnert.

Halle, den 9. Januar 1869.

Der Magistrat.

Sämmtliche bei der gemeinschaftlichen Gesellen-Unterstützungs-Kasse für Bäcker, Conditoren, Pfefferfuchler, Brauer und Müller beteiligten Gesellen und Gehülfsen werden hierdurch zur Wahl eines neuen Ausschusses für das Kalenderjahr 1869

zum 11. Januar c. Nachmittags 3 Uhr auf das Rathhaus eingeladen.

Halle, den 6. Januar 1869.

Jordan,
Stadtrath.



**4¹/₂ Pfund Weißbrot à Stück 5 Silber Groschen,
5 Pfund Hausbackenbrot à Stück 5 Silber Groschen.
Wiederverkäufer erhalten bedeutenden Rabatt!
Flemming, Bäckermeister, Grafeweg Nr. 24.**

Mullkleider in Stücken à 16 Ellen von 1¹/₂ R^r bis 6 R^r;
Wasskleider, waschächt, in den herrlichsten Abendfarben, um damit ganz zu räumen, unter dem Einkaufspreis;
franz. Jacoquet, waschächt, in prachtvollen Lichtfarben empfiehlt zur Ballsaison
Große Steinstraße Nr. 73. Robert Cohn.

Corsetts

für Damen, Confirmanden und Kinder in allen erdenklichen Façons empfing heute
Robert Cohn.

Doublestoff-Jacken,

um damit zu räumen, das Stück von 1 R^r 10 Sgr.; für Mädchen 25 — 30 Sgr. bei
Robert Cohn.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Zufolge der Mittheilung der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1868

ca. 65 Procent

ihrer Prämieeinlagen als Ersparnis zurückgeben.

Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der vollständige Rechnungsabschluss derselben für 1868 wird am Ende des Monats Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank bin ich jederzeit bereit.
Halle a/S., den 7. Januar 1869.

L. Hildenhagen, Agent der Feuerversicherungsbank f. D.



Central-Halle,

Kühlerbrunnen Nr. 2.

Neue Sendung Culmbacher, sowie Kelbraer Versandtbier, ohne Label, empfiehlt
H. Fr. Berger.

NB. Merseburger Schwarzbier (in Fl. u. Geb.), Kelbraer und Culmbacher
Versandtbier in Gebinden hält stets Lager
H. Fr. Berger.

Culmbacher
Versandtbier,
ff. Dresdner
Waldschlößchen
vorzüglich.

Culmbacher Bierstube,
gr. Klausstraße Nr. 3.

Auswahl
warmer und kalter
Speisen
auf jeder Tageszeit empfiehlt
F. Stender.

V.-V. H.

Sonntag, 10. Januar 1869
Theatralisch-musikalische Soirée
in Müller's Belle vue. Abends 7 Uhr.

Karten à 2¹/₂ Sgr. sind im „deutschen Kaiser“, H. Berlin 1, und Zapfenstraße 17 b, 1 Tr., zu haben. Abends an der Kasse 3 Sgr.

Rauchfuß's Etablissement zu Diemitz.

Heute Sonntag frische Pfannkuchen.

Filzberrenhüte

zum Waschen, Färben, Modernisieren etc. nimmt an die Hutfabrik von

Rudolph Sachs & Co.,
gr. Ulrichstraße 55.

Tanzunterricht.

Zweiter Cursus beginnt 17. Januar. Gefällige
Anmeldungen nehme freundlichst entgegen.
C. Landmann, gr. Brauhausgasse 9.

Goldener Löwe.

Heute Abend 8 Uhr Karpfenschmaus.
S. Rippold.

Oberhemden

werden nach Maaz in den neuesten Façons und nur von bestem Handgespinnst-Keinen oder gutem dauerhaften Chiffon angefertigt.
D. Mehlmann, gr. Berlin 13.

Wäschezeichnungen werden schnell und sauber angefertigt; in gothischer Schrift à Dtz. 9 Sgr. in lateinischer à Dtz. 7¹/₂ Sgr. Auch wird feine Wäsche gewaschen Merseburger Chaussee 16.

Hallescher Turn-Verein

und
Turner-Feuerwehr
Dienstag den 12. Jan. Abds. 8 Uhr
Generalversammlung in Belle vue.

Tagesordnung:

- a) Turn-Verein. Rechnungslegung, Geschäftliches.
b) Turner-Feuerwehr. Feuerwehr-Verband, Wahl des Commandos u. des Ehrengerichts.
Der Vorstand. Das Commando.

Müllers Belle vue.

Heute Sonntag den 10. Januar
Nachmittag - Concert
vom Halleschen Stadtorchester.
Anfang 3¹/₂ Uhr. **W. Prautzsch.**

Hôtel garni „zur Tulpe.“

Heute Sonntag den 10. Januar
Abend-Concert.
Anfang 7¹/₂ Uhr. **C. John.**

Weintraube.

Sonntag den 10. Jan. Nachmittags 3¹/₂ Uhr
Großes Concert
vom Musiccorps des Fül.-Regts. Nr. 86.

Nocco's Etablissement.

Sonntag den 10. Jan. Abends 7¹/₂ Uhr
Großes Concert
vom Musiccorps des Fül.-Regts. Nr. 86.

Bürger-Gesang-Verein.

Sonntag den 10. Jan. in Nocco's Salon
nach dem Concert Soirée.

Sonntag Abends 7 Uhr große Tanzstunde.
C. Landmann.

Teutonia.

Sonntag Abendunterhaltung in der „grünen Aue.“
Grüne Aue. Sonntags regelm. Tanzunterricht.
Grüne Aue. Sonntag 4 Uhr Kränzchen.